



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. Februar 2025

Nr. 4

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 26. Februar 2025

Hinweis zum Rügausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
für den Bachelorstudiengang Health Care Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 26. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

In § 35 Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 24. Juni 2020 (Amtl. Bek. HSNR 9/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 40/2022) werden die Worte „28. Februar 2025“ durch die Worte „31. August 2025“ ersetzt.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 8. August 2023 (Amtl. Bek. HSNR 22/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von vier Wochen Dauer gefordert. Diese ist spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen. Die nachzuweisende praktische Tätigkeit soll mindestens zwei Wochen ohne Unterbrechung erfolgen. Mindestens zwei Wochen der praktischen Tätigkeit sollen in einer stationären Einrichtung abgeleistet werden und sich auf die Gebiete Medizin, Pflege und Rehabilitation erstrecken. Ein Teil des Praktikums kann auch in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie zum Beispiel Krankenversicherungen, Arztpraxen oder sonstigen ambulant tätigen Einrichtungen abgeleistet werden.“

2. In der Anlage I und II wird jeweils bei Modul 19 in der Lehrveranstaltung „19.2 –Telemedizin und Datenschutz“ die Prüfung „Testat“ gestrichen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 18. Januar 2024, 24. Oktober 2024 und 21. Januar 2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 25. Februar 2025

Krefeld, den 26. Februar 2025

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Bernhard Breil